

Auf seiner 5255. Sitzung am 6. September 2005 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2005/320 und Add.1)“.

**Resolution 1621 (2005)
vom 6. September 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004 und 1592 (2005) vom 30. März 2005 sowie die Erklärung vom 29. Juni 2005¹⁵²,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde,

unterstreichend, wie wichtig die Wahlen als Grundlage für die langfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

mit der Aufforderung an die Übergangsinstitutionen und an alle kongolesischen Parteien, die Durchführung freier, fairer und friedlicher Wahlen sowie die strikte Einhaltung des von der Unabhängigen Wahlkommission ausgearbeiteten Zeitplans für die Wahlen sicherzustellen,

in Würdigung der Hilfe, die die Gebergemeinschaft für den Wahlprozess in der Demokratischen Republik Kongo gewährt, und sie dazu ermutigend, auch weiterhin Hilfe zu leisten,

unter Begrüßung des Interesses und Engagements der kongolesischen Behörden, eine gute Regierungsführung und ein transparentes Wirtschaftsmanagement zu fördern, und sie dazu ermutigend, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseligkeiten durch bewaffnete Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, über die damit einhergehenden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie über die Bedrohung, die diese für die Abhaltung von Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo darstellen,

Kenntnis nehmend von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 26. Mai 2005 über die Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo¹⁵³ und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die Empfehlungen und das Einsatzkonzept, wie in den Ziffern 50 bis 57 des Sonderberichts des Generalsekretärs¹⁵³ beschrieben, und genehmigt eine Erhöhung der Personalstärke der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Re-

¹⁵² S/PRST/2005/27.

¹⁵³ S/2005/320.

publik Kongo um 841 Personen, darunter bis zu fünf organisierte Polizeieinheiten mit je 125 Mitgliedern und die zusätzlichen Polizisten;

2. *unterstreicht* den vorübergehenden Charakter der in Ziffer 1 genannten Entsendungen und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieses zusätzliche Personal spätestens ab dem 1. Juli 2006 abzubauen oder zu repatriieren, und dem Sicherheitsrat vor dem 1. Juni 2006 über die in Ziffer 47 seines Sonderberichts genannte Bewertung zu berichten;

3. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs in den Ziffern 58 und 59 seines Sonderberichts und ermächtigt die Mission, in Übereinstimmung mit dieser Empfehlung und mit ihrem in den Ziffern 5 f) und 7 c) der Resolution 1565 (2004) festgelegten Mandat sowie in enger Abstimmung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen der Unabhängigen Wahlkommission zusätzliche Unterstützung für den Transport von Wahlmaterialien zu gewähren;

4. *ermutigt* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Übereinstimmung mit ihrem Mandat der Übergangsregierung, den internationalen Finanzinstitutionen und den Gebern Rat und Hilfe sowie die notwendige Unterstützung bei der Schaffung eines Mechanismus zu gewähren, durch den eine gute Regierungsführung und ein transparentes Wirtschaftsmanagement stärker unterstützt werden können;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5255. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5272. Sitzung am 30. September 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Neunzehnter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2005/603)“.

Resolution 1628 (2005) vom 30. September 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005 und 1621 (2005) vom 6. September 2005,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und seiner Bereitschaft, den Friedensprozess und den Prozess der nationalen Aussöhnung in dem Land zu unterstützen, insbesondere durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, das in den nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen 1565 (2004), 1592 (2005), 1596 (2005) und 1621 (2005) enthalten ist, bis zum 31. Oktober 2005 zu verlängern;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5272. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5275. Sitzung am 4. Oktober 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und Ugandas einzuladen, ohne Stimm-